

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung Nr. 07/2026

zur Aufhebung der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung Nr. 01/2026

vom 12.03.2026

Hiermit wird im Rahmen der Bekämpfung der Hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI) Folgendes angeordnet:

I. Aufhebung der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung Nr. 01/2026

Aufgrund Artikel 39 i. V. m. Anhang X (Schutzzone) und Artikel 55 i. V. m. Anhang XI (Überwachungszone) Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 hebe ich hiermit die tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 01/2026 vom 10.02.2026 (Amtsblatt des Hochsauerlandkreises Nr. 3, S.46-53) auf.

II. Bekanntgabe

Nach § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) bestimme ich hiermit, dass diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung am 13.03.2026 und damit einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gemacht gilt und damit am 13.03.2026 in Kraft tritt.

Begründung

Zu I.:

Auf dem Gebiet der Stadt Meschede wurde am 09.02.2026 in einem Betrieb ein Ausbruch der Hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI) - umgangssprachlich Geflügelpest - amtlich festgestellt.

Mit tierseuchenrechtlicher Allgemeinverfügung Nr. 01/2026 vom 10.02.2026 wurde um den betroffenen Betrieb eine Schutzzone sowie eine Überwachungszone festgelegt.

Durch tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung Nr. 06/2026 vom 03.03.2026 (Amtsblatt des Hochsauerlandkreises Nr. 7, S. 101-102) erfolgte bereits die Aufhebung der zuvor angeordneten Schutzzone.

Die mit der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung Nr. 01/2026 vom 10.02.2026 festgelegte Überwachungszone ist ab dem 13.03.2026, 00:00 Uhr, ebenfalls nicht mehr erforderlich. Die diesbezüglichen rechtlichen Voraussetzungen gemäß Art. 55 Abs. 1 i. V. m. Anhang XI Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 sind erfüllt.

Daher kann die Überwachungszone und damit die tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung Nr. 01/2026 aufgehoben werden.

Zu Nr. II:

Nach § 41 Absatz 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) gilt ein Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben und damit im Sinne von § 43 Absatz 1 VwVfG NRW als wirksam. Gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG NRW kann in einer Allgemeinverfügung wie dieser allerdings ein davon abweichender Tag, frühestens jedoch der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Da die schnellstmögliche

Aufhebung der Überwachungszone im Sinne aller betroffenen Tierhalter*innen ist, wird aufgrund der daraus resultierenden Eilbedürftigkeit von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Damit gilt diese tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung am 13.03.2026 und damit einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben und tritt am 13.03.2026 in Kraft.

Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung):

Gegen diesen Bescheid können Sie vor dem Verwaltungsgericht Arnberg, 59821 Arnberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/in der Geschäftsstelle Klage erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Weitere Informationen zu der o.a. ERVV erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Im Auftrag
gez.
Dr. Guzik